

**Dienstvereinbarung
zur Neueinstellung von ausgebildetem Pflegepersonal
und Aufstockung von Teilzeitstellen in den Jahren 2016-2018
gem. § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)**

zwischen

dem Universitätsklinikum Bonn
vertreten durch den Kaufmännischen Direktor
im folgenden Dienststelle genannt

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
des Universitätsklinikum Bonn
vertreten durch dessen Vorsitzenden
im folgenden Personalrat genannt

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§ 1 Vereinbarungszweck	1
§ 2 Neueinstellung, Übernahme von Auszubildenden, Aufstockung von Teilzeitstellen.....	2
§ 3 Konzentration auf besonders belastete Bereiche.....	2
§ 4 Nachweis der Beschäftigung entsprechend der Vereinbarung.....	2
§ 5 Wegfall der Grundlage der Vereinbarung, Widerruf	3
§ 6 Vereinbarungsdauer, Kündigung	4

§ 1 Vereinbarungszweck

- (1) Dienststelle und Personalrat schließen zur Umsetzung des Pflegestellen-Förderprogramms die nachstehende Vereinbarung. Ziel ist es, das Programm für die Entlastung des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu nutzen. Die Begriffe Pflegepersonal oder Pflegeperson in dieser Vereinbarung beziehen sich auf Gesundheits- und Krankenpflegerinnen mit Examen

nach dreijähriger Ausbildung mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegesetz mit oder ohne Fachweiterbildung.

- (2) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG, der Krankenhausträger und die Sozialleistungsträger vereinbaren im Rahmen der Verhandlungen nach § 11 KHEntgG einen zusätzlichen Betrag zur Neueinstellung und/oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz zu 90 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten und bis zur Höhe von 0,15 Prozent des Gesamtbetrages entsprechend den Vorgaben gem. § 4 Abs. 8 KHEntgG. Der Betrag erhöht sich kumulativ nach § 4 Abs. 8 KHEntgG für die Jahre 2017 und 2018, soweit zusätzliche Neueinstellungen oder Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen vereinbart werden.

§ 2 Neueinstellung, Übernahme von Auszubildenden, Aufstockung von Teilzeitstellen

- (1) Die Dienststelle nutzt die Fördermittel zur Neueinstellung von Pflegepersonal auf zusätzliche Stellen im Stellenplan, zur Einstellung von Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder zur Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen, welche entsprechend § 7 Abs. 3 TzBfG in den periodischen Informationen an den Personalrat ausgewiesen waren. Dabei sind Anträge zur Stundenaufstockung von bereits beschäftigtem Personal vorrangig zu behandeln.
- (2) Diese Neueinstellungen bzw. Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen erfolgen unbefristet, es sei denn, die betroffene Pflegeperson wünscht eine Befristung und teilt dies schriftlich sowohl der Dienststelle als auch dem Personalrat mit.

§ 3 Konzentration auf besonders belastete Bereiche

- (1) Die Neueinstellung, Übernahme von Auszubildenden oder die Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen dient zur Entlastung der Beschäftigten und wird deshalb auf besonders belastete Bereiche konzentriert. Die Dienststelle verpflichtet sich zur Besetzung der dort festgeschriebenen Stellen in den dort beschriebenen Arbeitsbereichen. Sie wird 2016 vorgenommen für Arbeitsbereiche laut Anlage 1.1

§ 4 Nachweis der Beschäftigung entsprechend der Vereinbarung

- (1) Für das jeweils laufende Jahr werden die Kosten der durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen nach Abs. 1 zur Vorlage bei den

Pflegesatzverhandlungen zunächst kalkuliert und bis spätestens 31. März des Folgejahres um die tatsächlichen Kosten ergänzt. Für die Folgejahre wird die Dienstvereinbarung jeweils um die kumulativen Positionen als Anlage 1.2 und 1.3 ergänzt.

- (2) Die Dienststelle weist dem Personalrat nach, dass die geförderten Pflegepersonen nach § 4 Abs. 8 Satz 5 KHEntgG entsprechend der Vereinbarung beschäftigt werden. Dieser Nachweis wird vom Personalrat geprüft. Die Dienststelle hat zum Nachweis den anderen Vertragsparteien eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers vorzulegen, einmalig über die Stellenbesetzung zum 1. Januar 2015 in der Pflege insgesamt und in dem nach Satz 1 geförderten Pflegebereichen, über die auf Grund dieser Förderung im jeweiligen Förderjahr zusätzlich beschäftigten Pflegekräfte, differenziert in Voll- und Teilzeitkräfte, und über die im jeweiligen Förderjahr in der Pflege insgesamt und in dem nach Satz 1 geförderten Pflegebereich zum 31. Dezember festgestellte jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung sowie über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.
- (3) Die Dienststelle teilt dem Personalrat laut Anlage 1.1 mit, in welchem Arbeitsbereich sie dies vornimmt. Dazu wird der Personalzuwachs gegenüber dem Stichtag 01.01.2015 in einer Gegenüberstellung des Personaleinsatzes in den Dienstarten anhand der Soll- und Ist-Dienstpläne dargestellt, kontinuierlich fortgeschrieben und übermittelt. Diese Gegenüberstellungen werden als Teilregelungsgegenstand dieser Vereinbarung zugleich zu einer ihrer Anlagen und dienen dem Nachweis, dass die geförderten Pflegepersonen entsprechend dieser Vereinbarung beschäftigt werden.
- (4) Will die Dienststelle geförderte Personalstellen nach Abs. 2 vom ursprünglichen Arbeitsbereich in einen anderen von § 3 erfassten Arbeitsbereich verlagern, so teilt er dies dem Personalrat rechtzeitig vor der geplanten Maßnahme mit. Die Mitteilung enthält den Solldienstplan des abgebenden und des aufnehmenden Arbeitsbereichs entsprechend Abs. 2. Die Dienststelle führt mit dem Personalrat eine Einigung nach den Regeln des LPersVG herbei, die für die Mitbestimmung bei der Dienstplanung gelten. Im Falle der Nichteinigung über die Verlagerung der Personalstellen entscheidet die Einigungsstelle.
- (5) Im aufnehmenden Arbeitsbereich nach Abs. 3 werden die Gegenüberstellungen und die Dienstplanung i.S. Abs. 2 und Abs. 3 nach Soll und Ist kontinuierlich fortgeführt.

§ 5 Wegfall der Grundlage der Vereinbarung, Widerruf

- (1) Stellt der Personalrat aufgrund der Soll- oder Ist-Dienstpläne fest, dass die geförderten Pflegepersonen über zwei Zeiträume des Schichtplanturnus

hinweg regelmäßig nicht mehr entsprechend der Vereinbarung zur Entlastung nach § 3 eingesetzt werden, kann der Personalrat feststellen, dass die Grundlage dieser Betriebs-/Dienstvereinbarung teilweise oder vollständig entfallen ist und die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen

- (2) Der Widerruf wird von der Dienststelle den anderen Vertragsparteien nach § 4 Abs. 8 Satz 10 KHEntgG sowie dem Jahresabschlussprüfer vorgelegt. Die Dienststelle weist dem Personalrat die Vorlage an den Jahresabschlussprüfer nach.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für die Jahre 2016 bis 2018.
- (2) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen. Das Recht zum Widerruf mit sofortiger Wirkung nach § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann auch in unterschiedlichen Auffassungen nach § 5 liegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

09. MAI 2016

Bonn, den

Damian Grüttner
Kaufmännischer Direktor

Bonn, den 09.
05.2016

Horst Löffel
Vorsitzender des Personalrats der
nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
des Universitätsklinikums Bonn

Anlage 1.1

zur Dienstvereinbarung zur Neueinstellung von ausgebildetem Pflegepersonal
nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) §4 (8) 2016/2018

Für folgende Stationen/Abteilungen werden die unten angegebenen Planstellen 2016
geschaffen:

Klinik	Abteilung/Station	Planstellen VK
Neurochirurgie	Station 4	2
Herzzentrum	3-Brendel	2
Kinderklinik	Station 4	1
Chirurgie	Schede	1
Orthopädie	Pauwels	1
Schulstation	Station Boldt	1
Summe		8

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Dienstvereinbarung. Eine Änderung bedarf der Schriftform.

Sind einzelne Zuteilungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben unzulässig, werden davon die anderen Zuteilungen nicht berührt.

Anlage 1.2a (2017)

zur Dienstvereinbarung zur Neueinstellung von ausgebildetem Pflegepersonal
nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) §4 (8) 2016/2018, gemäß §4,
Absatz (1) der Dienstvereinbarung

Es wird vereinbart, die Anlage 1.2 um 2,0 VK von insgesamt 8 auf 10 VK zu
erweitern. Die Erweiterung der Anlage 1.2 ist mit den Kostenträgern zu vereinbaren.

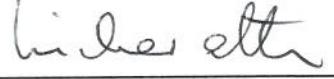
Die Anlage ist Bestandteil der Dienstvereinbarung. Eine Änderung bedarf der
Schriftform.

Sind einzelne Zuteilungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben
unzulässig, werden davon die anderen Zuteilungen nicht berührt.

Bonn, den 13. APR. 2018



Damian Grüttner
Kaufmännischer Direktor



Ralf Lückerath
Vorsitzender des Personalrats der
nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
des Universitätsklinikums Bonn

Anlage 1.2b (2017)

zur Dienstvereinbarung zur Neueinstellung von ausgebildetem Pflegepersonal
nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) §4 (8) 2016/2018, gemäß §4,
Absatz (1) der Dienstvereinbarung

Für folgende Stationen/Abteilungen werden unter Berücksichtigung der Anlage 1.2a und der hiermit verbundenen Erweiterung der Anlage 1.2 um 2 VK auf insgesamt 10 VK die unten angegebenen Planstellen 2017 geschaffen:

Klinik	Abteilung/Station	Planstellen VK
Kinderklinik	Station 2	0,5
Herzzentrum	Zenker	1
Herzzentrum	Rühle	1
Augenklinik/ Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie	Kuhnt	2,5
Anästhesie	Herzchirurgie Intensiv	1
Neurologie	Neurologie Station 3	2
Dermatologie	Hoffmann	1
HNO	Conley	1
Summe		10

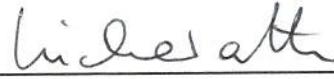
Klinik	Abteilung/Station	Planstellen VK
Neurochirurgie	Station IV	2,0
Anästhesie	Neurochirurgie Intensiv	1,48
Summe		3,48

Die Anlage ist Bestandteil der Dienstvereinbarung. Eine Änderung bedarf der Schriftform.

Sind einzelne Zuteilungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben unzulässig, werden davon die anderen Zuteilungen nicht berührt.

Bonn, den 13. APR. 2018


Damian Grütther
Kaufmännischer Direktor


Ralf Lückerath
Vorsitzender des Personalrats der
nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
des Universitätsklinikums Bonn

Anlage 1.3 (2018)

zur Dienstvereinbarung zur Neueinstellung von ausgebildetem Pflegepersonal
nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) §4 (8) 2016/2018, gemäß § 4,
Absatz (1) der Dienstvereinbarung

Für folgende Stationen/Abteilungen werden die unten angegebenen Planstellen 2018
geschaffen:

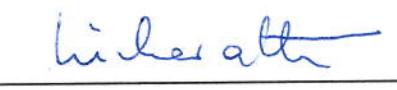
Klinik	Abteilung/Station	Planstellen VK
Kinderklinik	Station 2	1,5
Kinderklinik	Station 3	2
Frauenklinik	Station 4	1
Frauenklinik	Station 2	1
Chirurgie	Nussbaum	1
Med 3	Paul Ehrlich	1
Dermatologie	Doutrelepont	1
Neurochirurgie	NCH 5	1,5
Summe		10

Die Anlage ist Bestandteil der Dienstvereinbarung. Eine Änderung bedarf der Schriftform.

Sind einzelne Zuteilungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben unzulässig, werden davon die anderen Zuteilungen nicht berührt.

Bonn, den 13. APR. 2018


Damian Grüttner
Kaufmännischer Direktor


Ralf Lückerath
Vorsitzender des Personalrats der
nichtwissenschaftlichen Beschäftigten
des Universitätsklinikums Bonn